

Gebührenbedarfsberechnung
des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr
2018

Betriebskosten

Personalkosten

25 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 9	17.800 €	
anteilige Beihilfen und Personalnebenkosten	<u>200 €</u>	18.000 €

Sachkosten

Kosten der Straßenreinigung	48.000 €
Miete Kur GmbH	400 €
Heizung, Reinigung, Beleuchtung	100 €
Aus- und Fortbildung, Umschulung	100 €
Bürobedarf – anteilig – (Veranlagung und Inkasso)	500 €
Post- und Fernmeldegebühren	200 €
Dienstreisen	100 €
Kostenanteil Winterdienst	<u>13.800 €</u>
Die Kosten des Winterdienstes werden nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu 50 % aufgenommen. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 50/50 der zu reinigenden Straßen zu Außenbereichsstraßen.	
Kostensumme 2018:	81.200 €

Kostenanteil der Gemeinde

Der nicht umlagefähige Teil der Kosten wird von der Gemeinde getragen. Dieser Anteil wird auf 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsbührensatzung vom 09.12.2010).

Für das Jahr 2018 sind das ./ 16.200 €.

Durch Gebühren sind zu decken 65.000 €

...

Nach der letzten vorliegenden Auflistung vom 7. August 2017 der zu reinigenden Straßen ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Gebühren folgendes **Aufkommen**:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.642,80 m x 2,52 € =	74.699,86 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.621 m x 2,28 € =	3.695,88 €
insgesamt:	78.395,74 €

Es ergibt sich eine **Überdeckung** für das Jahr 2018 gegenüber den Kosten von **13.395,74 €.**

Die Berechnung ergibt eine Überdeckung für 2018 von 13.395,74 €. Der Überschuss zum 31.12.2016 lautete über rd. 13.600,00 €, so dass sich insgesamt eine Überdeckung von rd. 27.000 € ergibt.

Nach § 5 Abs. 2 NKAG sollen Kostenunter-/überdeckungen innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

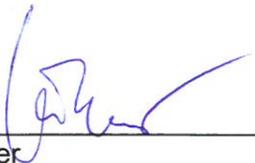
Bei einer Reduzierung der Gebühren um jeweils 0,48 €/lfd. m ergibt sich folgende Berechnung:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.642,80 m x 2,04 € =	60.471,31 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.621 m x 1,80 € =	2.917,80 €
insgesamt:	63.389,11 €

Danach ergibt sich eine Unterdeckung von 1.610,89 €, die durch den Bestand zum 31.12.2016 ausgeglichen werden kann.

Bad Rothenfelde, 9. November 2017

lö



Lönker